

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Februar 1954	Nr. 2
Tag	Inhalt:	Seite
4. 2. 54	(2) Verordnung über die Zuweisung von Baulandsachen an ein Landgericht für den Bezirk mehrerer Landgerichte	3

(2) **Verordnung**
über die Zuweisung von Baulandsachen an ein
Landgericht für den Bezirk mehrerer Landgerichte.
Vom 4. Februar 1954.

Auf Grund des § 34 Absatz 2 des Baulandbeschaffungsgesetzes vom 3. August 1953 (BGBl. I S. 720) wird verordnet:

§ 1

Die Verhandlung und die Entscheidung über Anträge auf gerichtliche Entscheidung der zur Zuständigkeit der Kammern für Baulandsachen gehörenden Sachen werden, auch soweit die Anträge bereits eingereicht sind, zugewiesen

- a) für den Bezirk des Landgerichts Gießen dem Landgericht Darmstadt,
- b) für die Bezirke der Landgerichte Fulda und Marburg dem Landgericht Kassel,
- c) für die Bezirke der Landgerichte Frankfurt (Main), Hanau und Limburg dem Landgericht Wiesbaden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Februar 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz
Zinn

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 2 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.

